

A14 – 005295/2012/0011

A23 – 028645/2013/0008

Bearbeiterin A14: DIⁱⁿ Nina Marinics-Bertović

Bearbeiter A23: DI Wolfgang Götzhaber

Fernwärmeanschlussbereich 2013

**Teilgebiete 02/001, 03/001, 04/001, 05/002,
05/003, 06/002, 07/001, 08/001, 13/001,
14/001, 16/001**

Graz, 03.07.2013

gem. § 22 (9) StROG 2010

Beschluss

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 04.07.2013

Gemäß § 22 (9) StROG 2010 wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung der Verpflichtung zum Anschluss an ein Fernwärmesystem (Fernwärmeanschlussbereich) besteht aus dem Wortlaut (Verordnungstext) und der zeichnerischen Darstellung (Planwerk) samt Planzeichenerklärung. Der Verordnung ist ein Erläuterungsbericht beigelegt.

§ 2

Im Planwerk sind die Teile des Gemeindegebietes mit Fernwärmeanschlussverpflichtung festgelegt.

§ 3

Die Rahmenbedingungen für die Errichtung und den Ausbau der Fernwärmeversorgung in den festgelegten Bereichen sind in der verbindlichen Zusage (gemäß § 22 Abs 9 lit.1c) der Energie Graz GmbH & Co KG vom 18.06.2013 (Eingang vermerkt unter GZ: A14-005295/2012/0010) als zuständiges Energieversorgungsunternehmens definiert.

§ 4

Die Umsetzung erfolgt in zeitlicher Hinsicht schrittweise und gemäß den Bestimmungen des § 6 des Steiermärkischen Baugesetzes.

§ 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Die Rechtswirksamkeit beginnt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung (Herausgabe des Amtsblattes).
- (2) Der verordnete Fernwärmeanschlussbereich 2013 liegt im Magistrat Graz, Stadtplanung, Europa-
platz 20, 6. Stock, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Für die Stadt Graz:

Der Bürgermeister:

(Mag. Siegfried Nagl)